

Entwurf: Jugendordnung

der Deutschen Jugendkraft Barlo 59 in der Fassung vom 14.04.2022

In Ergänzung der Satzung in der Fassung vom 11.04.2013 regelt nachstehende Jugendordnung das Vereinsleben der jugendlichen Mitglieder der Deutschen Jugendkraft Barlo 59, kurz DJK Barlo 59 e.V. genannt.

Mitgliedschaft:

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Jugendliche sind aber erst mit Eintritt des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

Mitglieder der Jugendabteilung der DJK Barlo 59 e.V. sind alle Mitglieder unter 18 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Jugendvorstandsmitglieder.

Aufgaben:

Die Jugendabteilung der DJK Barlo 59 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung der DJK Barlo 59 e.V. sind:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Begeisterung für sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude in Gemeinschaft
- Erziehung zur sinnvollen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und

Jugendvorstand:

Der Jugendvorstand (Vereinsjugendausschuss) besteht aus dem/der Vorsitzenden (Obmann) und einem/einer Geschäftsführer:in. Der Jugendvorstand kann nach Bedarf um Beisitzer:innen oder Personen mit speziellen Funktionen erweitert werden. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind unentgeltlich tätig. Die Jugendvorstandsmitglieder können eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Der/die Vorsitzende des Jugendvorstands und der/die Geschäftsführer:in vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen und sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendversammlung (Vereinsjugendtag) für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der DJK Barlo 59 e.V.. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung (Vereinsjugendtag). Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

Jugendversammlung:

Die Jugendversammlung (Vereinsjugendtag) ist das oberste Organ der Jugend der DJK Barlo 59 e.V..

Ihre Aufgaben sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang im Vereinsschaukasten einberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung hat der Jugendvorstand einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Anträge zur Behandlung auf der Jugendversammlung sind 7 Tage vor der Jugendversammlung bei dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter:in schriftlich einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Erörterung bzw. Abstimmung.

Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn die Dringlichkeit durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.

Die Jugendversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahl wird durch Handzeichen durchgeführt.

Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Jugendvorstand bei der Einladung festzulegen.

Das Protokoll der Jugendversammlung ist innerhalb von 4 Wochen fertigzustellen. Es muss alle wesentlichen Vorkommnisse und gefassten Beschlüsse enthalten und ist durch den/die 1. Vorsitzende/n oder seinem/seiner Vertreter:in zu unterzeichnen.

Änderungen der Jugendordnung:

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden.